

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die amtliche Sammlung! Nein

12. APR. 1972

53

-----  
Gesetz: BAT §§ 22, 23 Sparkassenangestellte; Anlage 1 a  
VergGr. IV a (Kreditsachbearbeiter); ZPO § 256

Leitsätze:

- 1) Der Antrag auf Feststellung des Anspruches, nach einer bestimmten Vergütungsgruppe "entlohnt" zu werden, erfaßt nicht nur das Arbeitsentgelt nach dieser Vergütungsgruppe, sondern bezieht sich auch auf alle weiteren Rechtsfolgen, die sich aus der Zugehörigkeit zu einer tariflichen Vergütungsgruppe ergeben wie Urlaubsdauer und Höhe der Reisekosten.
- 2) In Eingruppierungsstreitigkeiten von Angestellten des öffentlichen Dienstes ist grundsätzlich auszuführen, ob eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit vorliegt oder von einer überwiegend auszuübenden oder mehreren auszuübenden Teiltätigkeiten auszugehen ist, von denen keine überwiegt.
- 3) Sind den Tätigkeitsmerkmalen einer Vergütungsgruppe Beispiele beigelegt, so sind die Erfordernisse der betreffenden Fallgruppe als erfüllt anzusehen, wenn der Angestellte eine der in den Klammerbeispielen aufgeführten Tätigkeiten auszuüben hat.
- 4) Was unter einer Bearbeitung kurzfristiger "großer Kredite" zu verstehen ist, kann sich nach einer bestehenden tariflichen Übung richten.

Aktenzeichen: 4 AZR 227/71  
Urteil des BAG vom 12. April 1972 IAG Hamm



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. April 1972 durch die Bundesrichter Dr. Neumann, Dr. Feller und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Willems und Dr. Schwennicke für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 13. April 1971 - 3 Sa 210/71 - und des Arbeitsgerichts Bochum vom 18. Februar 1971 - 2 Ca 75/71 - aufgehoben.

Der Antrag des Klägers, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger die Folgeleistungen nach dem BAT, die sich aus der Umgruppierung ergeben, für den Zeitraum des Zahlungsantrages nachzugewähren, wird als unzulässig abgewiesen.

Im übrigen wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

### Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger hat bei der Beklagten eine Sparkassenlehre abgeschlossen und steht seit 1. April 1961 als Sparkassenangestellter in ihren Diensten. Vom 1. August 1967 an wurde er der Darlehns- und Kreditabteilung zugewiesen. Nach Abschluß eines Sparkassenfachlehrganges an der Sparkassenschule D setzte die Beklagte den Kläger ab 1. Mai 1969 als Darlehnsfachbearbeiter ein. Seit dem 1. Oktober 1969 war er im kurzfristigen Kreditgeschäft tätig. Am 26. November 1970 wurde er zum Leiter der Zweigstelle S der Beklagten bestellt. Außer dem Kläger werden in dieser Zweigstelle ein Kassierer (VergGr. VI b BAT) und ein Lehrling beschäftigt.

Die Kredit- und Darlehnsabteilung der Beklagten war am 1. Mai 1970 in folgender Weise gegliedert und besetzt:

- |                                    |                                                           |
|------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| 1. <u>Leiter der Abteilung</u>     | Oberverwaltungsrat<br>(BesGr. A 14)                       |
| 2. <u>Kurzfristige Kredite</u>     |                                                           |
| Buchstaben A - K                   | Kläger (VergGr. V b)                                      |
| Buchstaben L - Z                   | Oberinspektor (BesGr. A 10)<br>Hilfssachbearbeiter (VI b) |
| 3. <u>Langfristige Darlehen</u>    |                                                           |
| Buchstaben A - K                   | Oberinspektor (BesGr. A 10)                               |
| Buchstaben L - Z                   | Angestellter (VergGr. IV b)<br>Hilfssachbearbeiter (VI b) |
| 4. <u>Zweigstellen-Kredite</u>     |                                                           |
| Buchstaben A - Z                   | Angestellter H<br>(VergGr. IV b)                          |
| 5. <u>Sondergruppe Großkredite</u> | Amtmann (BesGr. A 11)<br>Angestellter (VergGr. VI b).     |

Die Sondergruppe "Großkredite" ist zur speziellen Betreuung besonderer Kunden, die hohe Kredite in Anspruch nehmen (z.B. Wohnungsbaugesellschaften), geschaffen worden. Die Zahl dieser Kunden, die namentlich festgelegt sind, ist im Laufe der Zeit auf rund 40 gewachsen. Für sie ist ausschließlich die

Sondergruppe zuständig, und zwar unabhängig davon, ob es sich um kurz- oder langfristige Darlehn handelt.

Als Sachbearbeiter im Kreditgeschäft hatte der Kläger die folgenden Aufgaben:

1. Entgegennahme der Kreditanträge,
2. Überprüfung der Kreditanträge (Kreditfähigkeit und -würdigkeit, Sicherheiten, Bilanzauswertung, Kontrolle des Gesamtengagements bei Kreditverlängerungen u.ä.),
3. Bearbeitung der Kreditanträge (bis zur Beschlussvorlage für Vorstand bzw. Kreditausschuß),
4. Auszahlung und Überwachung der Kredite,
5. Führung des mit 1. und 4. zusammenhängenden Schriftwechsels (einschließlich Unterzeichnung der Schreiben neben dem Abteilungsleiter).

Die von dem Kläger zu bearbeitenden Kredite waren weder nach der Art noch nach der Höhe begrenzt. Er war, soweit dies nicht der Sondergruppe "Großkredite" zukam, auch für Kontokorrent- und Geschäftskredite von 50.000,-- DM und mehr zuständig. Von Mai bis November 1970 fielen beim Kläger 118 Beschlussvorlagen an, von denen 22 Kreditanträge in Höhe von 50.000,-- DM und mehr zum Gegenstand hatten. Bei neun dieser Vorlagen wurde die Summe von 50.000,-- DM nur infolge einer Krediterhöhung überschritten.

Der Kläger bezog ab 1. Juli 1966 Vergütung nach der VergGr. VI b, ab 1. Mai 1969 nach der VergGr. V b und seit dem 1. November 1970 nach der VergGr. IV b BAT.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Mai 1970 Vergütung nach der VergGr. IV a BAT zu zahlen. Er hat vorgetragen, als Sachbearbeiter für kurzfristige große Kredite stehe ihm die eingeklagte tarifliche Vergütung zu. Dabei komme es nicht darauf an, in welcher Zahl Kredite anfielen, bei denen die Summe von 50.000,-- DM überschritten werde. Entscheidend sei vielmehr, daß überhaupt auch solche Kredite zu der von ihm auszuübenden Tätigkeit gehört hätten. Im einzelnen hat der Kläger beantragt,

- 1) festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Mai 1970 nach der VergGr. IV a BAT zu entlohnen,

- 2) festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger die Folgeleistungen nach dem BAT, die sich aus der Umgruppierung ergeben, für den Zeitraum des Zahlungsantrages nachzugewähren,
- 3) die Beklagte zu verurteilen, die monatlich fällig werdenden Gehaltsdifferenzbeträge mit 4 v.H. Zinsen zu vergüten.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger könne die begehrte tarifliche Vergütung deswegen nicht beanspruchen, weil Kredite mit einer Kreditsumme von 50.000,-- DM und mehr bei ihm nur zu einem geringen Teil angefallen seien. Die Klage könnte nur dann begründet sein, wenn der Kläger solche Kredite überwiegend zu bearbeiten gehabt hätte.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 8.644,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe:

Der Klageantrag zu 2), mit dem der Kläger beantragt hat,

"festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger die Folgeleistungen nach dem BAT, die sich aus der Umgruppierung ergeben, für den Zeitraum des Zahlungsantrages nachzugewähren",

ist unzulässig. Einmal entbehrt er der notwendigen Bestimmtheit (§ 253 Abs.2 Nr. 2 ZPO). Im übrigen fehlt für diesen Klagantrag das rechtliche Interesse im Sinne von § 256 ZPO. Mit dem Klagantrag zu 1) begehrt der Kläger nämlich die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, ihn ab 1. Mai 1970 nach der VergGr. IV a "zu entlohnen". Dieser Antrag entspricht nach seinem Sinn und seinem Wortlaut dem auch sonst in den Eingruppierungsprozessen des öffentlichen Dienstes allgemein üblichen Antrag, den Kläger von einem bestimmten Zeitpunkt an nach einer konkreten Vergütungsgruppe zu vergüten. Ein solcher Feststellungsantrag bezieht sich aber sowohl



nach dem Willen der Kläger wie nach seiner ständigen Auslegung durch den Senat nicht allein auf das jeweils begehrte tarifliche Arbeitsentgelt, sondern auch auf alle weiteren Rechtsfolgen, die sich aus der Zugehörigkeit zu einer bestimmten tariflichen Vergütungsgruppe ergeben (wie z.B. Höhe der Reisekosten oder Dauer des Urlaubs), so daß eine derartige Eingruppierungsfeststellungsklage oft mehrere verschiedene Leistungsklagen zu ersparen geeignet ist (vgl. Urteil des Senats vom 12. Mai 1971 - 4 AZR 247/70 -, demnächst AP Nr. 13 zu § 322 ZPO, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, im Anschluß an BAG 8, 279 [280 - 281] = AP Nr. 25 zu § 256 ZPO, BAG 8, 333 [334 - 336] = AP Nr. 56 zu § 3 TO.A sowie AP Nr. 22 zu § 611 BGB Direktionsrecht). Damit umfaßt aber der Antrag zu 1) die im Antrag zu 2) enthaltenen Folgeleistungen, so daß an einer gesonderten Feststellung kein rechtliches Interesse nach § 256 ZPO bestehen kann.

Im übrigen ist die Revision begründet.

Auszugehen ist mit dem Landesarbeitsgericht von dem aufgrund beiderseitiger Tarifbindung zwischen den Parteien geltenden Tarifvertrag über die Vergütungsordnung für Sparkassenangestellte vom 3. November 1960 in der Fassung vom 1. Juni 1967. Danach steht Vergütung nach der VergGr. IV a BAT zu

Sachbearbeitern, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der VergGr. IV b herausheben (z.B. als Werbeleiter großer Sparkassen, als Sachbearbeiter für kurzfristige große Kredite oder andere besonders schwierige Kreditgeschäfte).

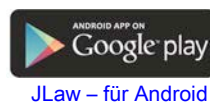
Das Landesarbeitsgericht versagt dem Kläger die begehrte Vergütung, weil er nicht überwiegend "große Kredite" von 50.000,-- DM und höher bearbeitet habe. Das Landesarbeitsgericht prüft dabei aber nicht, ob beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit oder jeweils gesondert zu bewertende Teiltätigkeiten vorliegen (BAG AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT). Es stellt vielmehr allein darauf ab, ob der Kläger überwiegend große Kredite im Sinne des Klammerbeispiels zu bearbeiten hatte, ohne auszuführen, ob es eine überwiegende Aufgabenstellung innerhalb einer Gesamttätigkeit verlangt oder



diese Prüfung deswegen für erforderlich hält, weil gesondert zu bewertende Teiltätigkeiten vorliegen. Dieser juristische Ausgangspunkt ist rechtsfehlerhaft.

In den Eingruppierungsprozessen von Angestellten des öffentlichen Dienstes ist nämlich grundsätzlich im einzelnen auszuführen, ob eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit vorliegt (BAG AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT) oder ob von einer überwiegend auszuübenden (§§ 22, 23 BAT) oder mehreren auszuübenden Teiltätigkeiten auszugehen ist, von denen für sich allein genommen keine überwiegt (BAG AP Nr. 97 zu § 3 TO.A), wobei jeweils auch mehrere Aufgaben zu einer Tätigkeit zusammengefaßt werden können (BAG AP Nr. 40 zu §§ 22, 23 BAT). Andernfalls ist eine vollständige Überprüfung der Entscheidung durch das Revisionsgericht nicht möglich (BAG Urteil vom 20. Oktober 1971 - 4 AZR 10/71 -, demnächst AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT). Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Tarifvertragsparteien bestimmte Tätigkeiten jeweils speziell und unterschiedlich tariflich bewerten. Solchenfalls kommt eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit aus Rechtsgründen nicht in Betracht (vgl. BAG AP Nr. 12 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV sowie Urteil des Senats vom 9. Februar 1972 - 4 AZR 153/71 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagswerk vorgesehen).

Eine solche, die Annahme einer Gesamttätigkeit ausschließende tarifliche Sonderregelung liegt im vorliegenden Falle jedoch nicht vor. Daher hätte das Landesarbeitsgericht nach den anfangs aufgezeigten Rechtsgrundsätzen prüfen müssen, ob die Tätigkeit des Klägers evtl. auch als einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit anzusehen ist. Dem Landesarbeitsgericht und der Beklagten ist zwar darin zu folgen, daß die Tarifvertragsparteien bei der Normierung der Tätigkeitsmerkmale für Sparkassenangestellte mehrmals Kreditsachbearbeiter in einer Weise aufgeführt haben, die auf eigenständige, besondere Fallgruppen, wie sie etwa die Anlage 1 a zum BAT neben den jeweils ersten allgemeinen Fallgruppen für zahlreiche Angestelltentätigkeiten enthält, schließen lassen könnte. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß in der hier in Betracht kommenden Vergütungsordnung die Tätigkeiten der Sachbearbeiter im Spar-



kassendienst zunächst einmal abstrakt und allgemein unter Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe wie bei den jeweils ersten Fallgruppen der Anlage 1 a zum BAT normiert und nur durch Klammerbeispiele erläutert sind. So wird z.B. ausdrücklich unterschieden zwischen

Sachbearbeitern (VergGr. VI b),

Sachbearbeitern, die sich aus der VergGr. VI b dadurch herausheben, daß sie Tätigkeiten zu erbringen haben, die überwiegend selbständige Leistungen erfordern (VergGr. V c),

Sachbearbeitern in Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern (VergGr. V b),

Sachbearbeitern, die sich aus der VergGr. V b dadurch herausheben, daß sie eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben (VergGr. IV b)

und Sachbearbeitern, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der VergGr. IV b herausheben (VergGr. IV a).

Bei dieser Fassung und Systematik der Tätigkeitsmerkmale ist von den Tatsachengerichten jeweils zu überprüfen, ob eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit in Betracht kommt. Dafür spricht auch § 3 Abs. 1 des eingangs bezeichneten Tarifvertrages über die Vergütung der Sparkassenangestellten, wonach Angestellte mit Tätigkeiten, die als Beispiele für ein Tätigkeitsmerkmal einer Vergütungsgruppe aufgeführt sind, - im Gegensatz zu den Regelungen in den Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen für die Angestellten des Bundes, der Länder und der Gemeinden - auch dann in eine höhere Vergütungsgruppe einzugruppieren sind, wenn die vergleichbare Tätigkeit nicht mehr mit Beispielen der höheren Vergütungsgruppe aufgeführt, das Tätigkeitsmerkmal dieser höheren Vergütungsgruppe jedoch erfüllt ist.

Dennoch sind hier die den abstrakt und allgemein gefaßten Tätigkeitsmerkmalen jeweils folgenden Klammerbeispiele nicht ohne jede rechtliche Bedeutung. Vielmehr sind die Erfordernisse der betreffenden Fallgruppe als erfüllt anzusehen, wenn der Angestellte eine der in den Klammerbeispielen aufgeführten Tätigkeiten auszuüben hat. Es braucht dann, wie das



Landesarbeitsgericht zutreffend hervorgehoben hat, nicht mehr geprüft zu werden, ob die Tätigkeit auch den vorangestellten allgemeinen Merkmalen entspricht (BAG AP Nr. 5 und 6 zu § 3 TO.A Sparkassenangestellte). In diesem Zusammenhang geht das Landesarbeitsgericht auch mit Recht davon aus, daß die den Begriff des Sachbearbeiters definierende Protokollnotiz nicht nur innerhalb der VergGr. VI b BAT gelten soll, sondern für alle Sparkassenangestellten, die als Sachbearbeiter tätig sind (BAG AP Nr. 6 zu § 3 TO.A Sparkassenangestellte). Weiter hat das Landesarbeitsgericht hierbei in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise unter Berücksichtigung des unstreitigen Parteivorbringens hervorgehoben, in welcher Weise die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Sachbearbeiter im Sparkassendienst jeweils aufeinander aufbauen (vgl. BAG Urteil vom 20. Oktober 1971 - 4 AZR 10/71 -, demnächst AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen).

Das Landesarbeitsgericht wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen erneut zu prüfen haben, ob der Kläger im Sinne des Klammerbeispiels der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a als Sachbearbeiter für kurzfristige große Kredite bei der Beklagten tätig gewesen ist. Dabei darf jedoch nicht auf den im angefochtenen Urteil wörtlich dargestellten Vermerk der Tarifvertragsparteien vom 20. Februar 1963 abgestellt werden, wonach als "große Kredite" solche in Betracht kommen,

"die den Betrag von etwa 50.000,-- DM überschreiten".

Dieser Vermerk ist nämlich nicht Tarifbestandteil geworden und darf deswegen bei der Tarifauslegung grundsätzlich nicht verwendet werden. Er dürfte bei der Auslegung allenfalls dann ergänzend berücksichtigt werden, wenn aus den tariflichen Normen selbst Anhaltspunkte dafür gewonnen werden könnten, daß die Tarifvertragsparteien den Begriff des kurzfristigen großen Kredites im Sinne des Vermerkes verstanden und ausgelegt wissen wollten (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. II/1, S. 456; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 2. Aufl., Bd. II, S. 284). Das aber ist gerade nicht der Fall. Dabei ist unbeachtlich, daß sich die Prozeßparteien an den Inhalt des Vermerks ihrerseits gebunden fühlen.



Aus dem Wortlaut der Tätigkeitsmerkmale wie aus ihr<sup>53</sup> Gesamtzusammenhang kann nicht entnommen werden, was die Tarifvertragsparteien unter einem "großen Kredit" verstehen. Nach dem Sinn und Zweck der Tätigkeitsmerkmale kann auch nicht angenommen werden, daß dabei an das Bundesgesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (BGBI. I S. 881) angeknüpft werden soll. Dieses spricht zwar in § 13 von sogenannten Großkrediten, worunter es solche versteht, die der Höhe nach 15 v.H. des haftenden Eigenkapitals der betreffenden Sparkasse übersteigen. Würde aber bei der Auslegung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale hieran angeknüpft, so würde eine sachlich nicht zu rechtfertigende Besserstellung insbesondere der Angestellten kleiner Sparkassen erzielt, die dem übereinstimmenden Willen der Tarifvertragsparteien offensichtlich nicht entspricht. Abgesehen davon hätten die Tarifvertragsparteien, hätten sie auf Abgrenzungen dieses Gesetzes abstellen wollen, auch in dem Klammerbeispiel von "Großkrediten", einem im Sparkassen- und Bankwesen feststehenden und allgemeingültigen Begriff, und nicht von "großen Krediten" gesprochen.

Während man Kredite üblicherweise nach der Art der Verwendung, nach den Bedingungen (insbesondere der Laufzeit) und nach der Art der Sicherung zu unterscheiden pflegt, gibt es eine allgemeingültige Abgrenzung zwischen "großen" und "kleinen" Krediten nicht. Die Satzungen und Geschäftsbedingungen der Sparkassen sehen eine Differenzierung dieser Art nicht vor. Auch aus dem Fachschrifttum kann sie nicht entnommen werden (vgl. Gabler's Wirtschaftslexikon, 6. Aufl., Bd. 1, Sp. 2155 - 2156).

Kann aber der von den Tarifvertragsparteien verwendete Rechtsbegriff der "großen Kredite" weder nach dem Tarifwortlaut noch aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang definiert werden, so hat das Landesarbeitsgericht Feststellungen darüber zu treffen, ob etwa eine dem Vermerk der Tarifvertragsparteien vom 20. Februar 1963 entsprechende tarifliche Übung bestanden hat (BAG AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung mit weiteren Nachweisen), wobei auch eine lokale oder partielle tarifliche Übung ausreichend sein kann. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen,



daß von einer zur Tarifauslegung verwertbaren, rechtserheblichen "tariflichen Übung" nur dann die Rede sein kann, wenn die betreffenden tariflichen Normen in Kenntnis und mit Billigung der beiden Tarifvertragsparteien in einer bestimmten und für die Tarifunterworfenen erkennbaren Weise praktiziert werden (vgl. Urteil des Senats vom 15. September 1971 - 4 AZR 93/71 -, demnächst AP Nr. 15 zu § 611 BGB Bergbau, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

Sollten die - u.U. mit sachverständiger Hilfe - zu treffenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergeben, daß eine den vorstehenden Ausführungen entsprechende tarifliche Übung bestanden hat, so ist die Entscheidung davon abhängig, ob der Kläger als Sachbearbeiter kurzfristige große Kredite zu bearbeiten hatte. In welchem Umfange das zur Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale notwendig ist, hängt indessen davon ab, ob das Landesarbeitsgericht eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit oder Teiltätigkeiten im Rahmen des ihm insoweit zukommenden Beurteilungsspielraumes annimmt (vgl. BAG AP Nr. 40 und 27 zu §§ 22, 23 BAT). Wird eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit bejaht, so ist nicht erforderlich, daß der Kläger überwiegend kurzfristige große Kredite bearbeitet hat; dann reicht es vielmehr aus, wenn die Bearbeitung solcher Kredite überhaupt zu seiner auszuübenden Tätigkeit gehört hat. Die Bearbeitung kurzfristiger großer Kredite hätte bei Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit nur dann außer Betracht zu bleiben, wenn sie nur in ganz unerheblichem Ausmaße angefallen wäre (BAG AP Nr. 37 und 43 zu §§ 22, 23 BAT). Andererseits ist bei Annahme von Teiltätigkeiten darauf abzustellen, welche Tätigkeit bzw. welche Tätigkeiten als überwiegend auszuübende im Sinne von §§ 22, 23 BAT anzusehen sind. Dabei darf jedoch - entgegen den Ausführungen im angefochtenen Urteil - jeweils nicht darauf abgestellt werden, wieviele Anträge auf Gewährung kurzfristiger großer Kredite durch den Kläger zu bearbeiten waren. Entscheidend ist vielmehr, in welchem Ausmaße seine Arbeitszeit durch die Bearbeitung kurzfristiger großer Kredite im Verhältnis zu anderen in Anspruch genommen worden



ist (vgl. Urteil des Senats vom 9. Februar 1972 - 4 AZR<sup>53</sup> 153/71 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk bestimmt). Entsprechende Feststellungen sind ggf. vom Landesarbeitsgericht zu treffen.

Sollte sich umgekehrt jedoch der in den vom Kläger für sich beanspruchten Tätigkeitsmerkmalen verwendete Begriff des kurzfristigen "großen Kredites" mangels einer entsprechenden tariflichen Übung als nicht auslegungsfähig erweisen, so hat das Landesarbeitsgericht, da nach seinen zutreffenden und auch von der Revision nicht angegriffenen Ausführungen der Kläger weder vor noch nach seiner Versetzung in die Zweigstelle S der Beklagten andere tarifliche Klammerbeispiele der VergGr. IV a erfüllt hat, zu prüfen, ob die Tätigkeit des Klägers nicht - losgelöst von den Klammerbeispielen - die allgemeinen, abstrakten Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppe erfüllt. Erforderlichenfalls wird dem Kläger hierzu noch aufzugeben sein, im einzelnen darzulegen und ggf. zu beweisen, wodurch sich seine Tätigkeit im Sinne des allgemeinen Tätigkeitsmerkmals aus der VergGr. IV b herausgehoben hat. Alsdann wäre gleichfalls im vorerörterten Sinne darzulegen, ob von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit oder Teiltätigkeiten ausgegangen wird, weil davon wiederum der Umfang abhängt, in dem der Kläger Aufgaben erledigt haben muß, mit denen die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale erfüllt werden.

Auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten wird das Landesarbeitsgericht mitzuentcheiden haben.

gez. Dr. Neumann

Wichmann

Dr. Feller

Willems

Dr. Schwennicke



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)